

Geschäftsführer und „Gérant“

Im Gegensatz zum deutschen Gesellschaftsrecht ist der französische Geschäftsführer „Gérant“ - durch keinen Geschäftsführervertrag an das zu vertretene Unternehmen gebunden.

Seine Stellung als Geschäftsführer, die Konditionen seiner Tätigkeit, insbesondere seine Vergütung, so wie auch das Ende seines Mandats sind im frz. Handelsgesetz (Code de commerce) geregelt.

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sehen die unbedingte, einvernehmliche Entscheidung der Aktionäre vor, was Berufung und Abberufung, aber auch die Umstände der Ausübung des Mandats angehen.

Seine Situation ist folglich prekär: seine persönliche Situation als Geschäftsführer in der Gesellschaft kann ohne seine Zustimmung geändert werden und er kann jederzeit - ohne Ankündigung - von seinem Mandat durch die Aktionäre abberufen werden. Ferner ist zu beachten, dass im Falle einer Abberufung des französischen Geschäftsführers, dieser keinen Anspruch auf das normalerweise allen Arbeitnehmern zustehende Arbeitslosengeld hat, was für den Betroffenen ein wirkliches Problem darstellt.

Es ist häufig in der Praxis üblich, wohl auch um die rechtlich unsichere Situation des Geschäftsführers auszugleichen, neben dem Gesellschaftsmandat einen „klassischen“ Arbeitsvertrag abzuschließen.

Nach ständiger Rechtsprechung des frz. Kassationshofes kann eine gesetzlich zulässige Verbindung zwischen einem Gesellschaftermandat und einem Arbeitsvertrag dann angenommen werden, wenn eine tatsächliche Arbeitnehmertätigkeit ausgeübt wird, die sich aufgrund eigener technischer Funktionen von dem Gesellschaftermandat abgrenzt.

Diese Arbeitnehmertätigkeit muss sich ferner in einem Unterordnungsverhältnis („lien de subordination“ befinden und separat abgegolten werden.

In Deutschland ist die Situation eine wesentlich andere, da der Geschäftsführer über einen Geschäftsführervertrag mit dem zu repräsentierenden Unternehmen verfügt. Dieser Vertrag regelt das Verhältnis zwischen Unternehmen und Geschäftsführer, insbesondere die Grenzen seiner Vollmacht, so wie auch die Vergütung, Sachleistungen und schließlich auch die Beendigungskonditionen. Seine persönliche Situation innerhalb der Gesellschaft beruht auf einem Vertrag und nicht auf der Entscheidung der Aktionäre.

Im Gegensatz zum französischen „Gérant“ hat der deutsche Geschäftsführer eine Vertragsgrundlage, die ihm eine größere Sicherheit garantiert als das für den frz. Geschäftsführer der Fall ist.